

S A T Z U N G

Präambel

Die Grundlage (Lehre und Handeln) des Vereins entspricht dem christlichen Glaubensbekenntnis und beruht auf den Aussagen der Bibel. Diese wird als von Gott eingegebenes, wahres, fehlerfreies und vollständiges Wort Gottes verstanden. Danach geht der Verein von der grundlegenden biblischen Anschauung aus, dass der natürliche Mensch fern von Gott und aufgrund seiner Schuld geistlich tot ist. Durch den Glauben an Jesus Christus als den ins Fleisch gekommenen Sohn Gottes, der stellvertretend für die gefallene Menschheit sein Leben am Kreuz von Golgatha opferte und am dritten Tag auferstand, wird ihm seine Sünde vergeben. Er erhält ewiges Leben und wird ein Kind Gottes.

Durch den Heiligen Geist wird der Gläubige zu einem neuen Leben in Liebe und Wahrheit befähigt. Außerdem ist den Gläubigen die Erfüllung durch den Heiligen Geist und die Erfahrung seiner Kraftwirkungen sowohl an sich selbst als auch in dem Dienst für den Herrn verheißen.

Ein besonderer Ausdruck der Gotteskindschaft ist die verbindliche Nachfolge Jesu als persönlichem Herrn, eingebettet in die Gemeinschaft mit anderen Gläubigen, die ebenfalls Jesus als ihrem Herrn nachfolgen. Jesus Christus wird als Herr und Haupt seiner universalen und konfessionsübergreifenden Gemeinde verstanden, die sich aus der Summe der Gläubigen im vorgenannten Sinne zusammensetzt und seinen Leib darstellt. Ursprung und Grundlage allen Handelns des Vereins ist der Wille Jesu Christi. Dieser wird für die Vereinsorgane durch die Führung des Heiligen Geistes im Einklang mit den Aussagen der Bibel und in Einmütigkeit der Leiterschaft erkennbar.

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen LIBERTAS. Nach Eintragung lautet der Name „LIBERTAS e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Königsbrunn (Bayern).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das Gründungsjahr ist ein Rumpfsjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben zum Ziel in Not geratenen Menschen, das Evangelium von Jesus Christus durch praktische Hilfe mitzuteilen. Dies soll nach biblischen Prinzipien unter der Führung des Heiligen Geistes geschehen. Hauptzielgruppe sind Personen im Sinn des § 53 Abgabenordnung, die finanziell und wirtschaftlich geschädigt sind und sich überwiegend selber nicht mehr helfen können. Des Weiteren ist Vereinszweck auch die finanzielle Hilfeleistung an Personen, die nur über geringes Einkommen oder Vermögen verfügen. Unser größtes Anliegen besteht darin, diesen oftmals ausgebeuteten und

manipulierten Menschen durch Beratung und praktische Hilfeleistung zu dienen. Die gemeinnützigen Zwecke des Vereins können entsprechend § 51 Abgabenordnung auch im Ausland verwirklicht werden. Ferner kann sich der Verein als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Abs. 1 Abgabenordnung betätigen und die für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder juristischen Person benötigten Mittel beschaffen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Schuldnerhilfe
- den Aufbau von Beratungs-Centern
- Seminaren zur Berufsfindung und Bewerbungshilfe
- Schlichtungshilfe bei Auseinandersetzungen (Mediation)
- Persönliche Begleitung
- Gebetsunterstützung
- Seminare zur Weiterbildung von Hilfebedürftigen
- Seminare zur Weiterbildung von Helfern
- Seminare zur Prävention
- Öffentlichkeitsarbeit
- Verbraucherberatung
- Unternehmensservice
-

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Mittel für seine Aufgaben erwirbt der Verein durch Spenden, Zuwendungen, Schenkungen, und Vermächtnisse, insbesondere seiner Partner und Freunde.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein ehrenamtliche oder gegen angemessenes übliches Entgelt tätige Mitarbeiter anstellen, die sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder sein können.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.
- (2) Zum Verein gehören ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede Person ab dem vollendetem 18. Lebensjahr, die nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, sowie jede juristische Person erwerben, welche mit dem Vereinszweck und den Lehr- und Glaubensaussagen dieser Satzung übereinstimmt, Jesus Christus als Herrn verbindlich nachfolgt und die Richtlinien der Bibel, besonders das Gebot der Liebe und Demut, als Maßstab für sein Leben und das Miteinander mit Glaubensgeschwistern akzeptiert. Darüber hinaus wird die Bereitschaft vorausgesetzt, die Arbeit und Ziele des Vereins im Gebet Mitzutragen und für das schriftgemäße übernatürliche Wirken des Heiligen Geistes offen zu sein, ohne das der Dienst dieses Vereins weder verstanden, noch in der beabsichtigten Art und Weise getan werden kann.
- (2) Zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft hat der Bewerber ein schriftliches Aufnahmegesuch an die Vereinsleitung zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsleitung. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Dem aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.
- (3) Fördermitglied können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag eines befürwortenden Vereinsmitgliedes der Vertretungsberechtigte des Vorstands.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (MV) einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszweckes erworben haben.
- (5) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft kann nur dann auf die Tagesordnung einer MV gesetzt werden, wenn dies die Vereinsleitung einstimmig beschließt.
- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) bei Verlust der Rechtsfähigkeit
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Vereinsleitung
 - d) durch den Ausschluss eines Mitglieds gemäß Beschluss der Vereinsleitung, wenn ein Mitglied
 - in sittliche Verfehlung gerät und sich nicht durch Bekenntnis und Buße von seiner Sünde abwendet,
 - eine irrige Lehre vertritt und praktiziert, die im Gegensatz zu zentralen biblischen Aussagen über den Glauben an Jesus Christus und die Gemeinde steht.

- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss der Vereinsleitung steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Hauptversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei der Vereinsleitung schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft berechtigt nicht zur Erstattung von bereits gezahlten Beiträgen oder Spenden. Des Weiteren führt die Beendigung der Mitgliedschaft zu keinem Anrecht an sozialen Geldern oder anderen Guthaben der Vereinigung. Jedes Mitglied, das seine Teilnahme an der Vereinigung beendet, nimmt von Ansprüchen, Guthaben und weiterer Verbindung mit dem Verein Abstand.
- (4) Die Fördermitgliedschaft endet bei
 - a) nicht Einhalten der getroffenen Vereinbarungen
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung
 - c) durch Ausschluss des Mitglieds gemäß Beschluss der Vereinsleitung

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8

Mitgliedschaftsrechte

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung (MV) wahlberechtigt und haben das Recht, ein Amt zu bekleiden.
- (3) Ehrenmitglieder haben nur eine beratende Stimme. Sie dürfen kein Amt bekleiden.
- (4) Fördermitglieder haben keine Stimme. Sie dürfen kein Amt bekleiden.

§ 9

Stellvertretung

- (1) Das Wahl- und Stimmrecht sollte immer persönlich ausgeübt werden. Zum Vertreter kann nur ein ordentliches Mitglied bestellt werden.
- (2) Eine Stellvertretung muss der Vereinsleitung vor Beginn der MV schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Stellvertretung geht nicht über die MV hinaus, für welche Sie erteilt wurde.

§ 10

Beiträge

- (1) Die Höhe des evtl. Aufnahme- und Jahresbeitrages wird von der MV festgesetzt.
- (2) Ehrenmitglieder treffen keine finanziellen Beitragspflichten.
- (3) Die Höhe der Fördermitgliedsbeiträge wird von der MV festgesetzt.

D. Die Organe des Vereins

§ 11

Bestehende Organe; Bildung neuer Organe

- (1) Arbeitsweise und Tätigkeit der Vereinsorgane tragen dem bestehenden Vereinsrecht Rechnung. Ihr jeweiliges geistliches Gewicht und ihre Färbung erhalten Sie jedoch durch die im Neuen Testament gegebenen Anweisungen über Zusammenwirken und Autorität im Leib Jesu und die Bindung an biblische Maßstäbe, die ein Beharren auf Rechtspositionen unnötig machen sollten.
- (2) Derzeit bestehende Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (MV)
 - b) die Vereinsleitung besteht aus dem Vorstand. Bei Bedarf kann ein Beirat eingerichtet werden.
 - c) der Prüfungsausschuss

Die MV kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 12

Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die ordentliche MV findet mindestens einmal im Jahr statt, um sich mit der Vereinsarbeit zu befassen und sie zu bestätigen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit von der Vereinsleitung einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder beim Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
- (3) Die MV wird durch den Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch schriftliche Einladung, die spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin abgesandt sein muss, einberufen. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E- Mail oder Telefax erfolgt.
- (4) Der MV obliegt:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Prüfungsausschusses
 - b) Bestätigung der Berufung und Entlassung von Beiratsmitgliedern durch den Vorstand
 - c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - d) Festlegung der Höhe des Aufnahme- und Jahresbeiträge
 - e) Entgegennahme der jährlichen Berichte der Vereinsleitung;
Eerteilung oder Verweigerung der Entlastung
 - f) Beschlussfassung über den Bericht des Prüferausschusses zur Jahresrechnung
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins und Liquidierung des Vermögens
 - h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - i) Bestätigung der Anstellung und Kündigung von hauptamtlichen Mitarbeitern, die im Regelfall vom Vorstand berufen werden.

§13

Beratung und Beschlussfassung

- (1) Jedes Mitglied hat nur 1 Stimme.
- (2) Die bei einer ordnungsgemäß einberufenen MV anwesenden oder vertretenen Mitglieder bilden eine beschlussfähige Mitgliederzahl.
- (3) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Aufgrund der geistlichen Zielsetzung sollte aber nach Möglichkeit Einmütigkeit erreicht werden.
- (4) Über die Beschlüsse der MV wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden des Vereins und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Namen des Versammlungsleiters und Schriftführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung, evtl. Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse. Ein Antrag, der eine Satzungsänderung (Zweckänderung) betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
- (5) Die Beschlüsse sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 14

Die Vereinsleitung

- (1) Die Vereinsleitung besteht aus dem Vorstand und bei Bedarf kann ein Beirat eingerichtet werden.
- (2) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden des Vereins
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins
 - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Schatzmeister
- (3) Der Beirat besteht aus bis zu 7 Mitgliedern.
- (4) Der Vorsitzende des Vereins übernimmt den Vorsitz des Vorstandes und der Vereinsleitung.
- (5) Der Vorsitzende des Vereins, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführer und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.
- (6) Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand berufen und entlassen. Ihre Berufung und Entlassung muss von der MV bestätigt werden. Beiräte können nur gläubige Christen sein, die i. d. R. aufgrund ihrer geistlichen Autorität mit Rat und Tat für die Aufgaben des Vereins zur Verfügung stehen.
- (7) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende des Vereins ist alleinvertretungsbefugt, die übrigen Vorstandsmitglieder dagegen können den Verein nur zu zweit vertreten.

§ 15

Aufgaben der Vereinsleitung

- (1) Der Vereinsleitung obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Sie hat alle die Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungskreis der Vereinsleitung fallen insbesondere:
 - a) Die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist;
 - b) die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung, evtl. ihre Ergänzung;
 - c) die Erstellung der Jahresberichte und des Haushaltsvoranschlages;
 - d) die Einberufung einer Mitgliederversammlung und deren Leitung;
 - e) Beschlussfassung über Verfügung von Vermögenswerten und das Eingehen von Verpflichtungen im Betrag von mehr als 3.000 Euro im Einzelfall, der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten.
 - f) die Prüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der nicht wichtigen Beschlüsse;
 - g) die Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das zuständige Finanzamt;
 - h) die Buchführung; die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
 - i) die Aufnahme, die Streichung sowie der Ausschluss von Mitgliedern;
 - j) die Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten sowie deren Beaufsichtigung.
- (2) Der Vorstand kann sich einen Geschäftsführer bestellen. Er hat das Recht, Mitglieder oder beratende Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.

§ 16

Vergütung der Vereinsleitung

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein die Vergütung der Tätigkeit des Vorstandes auf vertraglicher Grundlage oder durch pauschale Entschädigung beschließen.
- (2) Die Vergütung auf vertraglicher Grundlage erfolgt durch schriftlichen Anstellungsvertrag.
- (3) Die Vergütung durch pauschale Entschädigung erfolgt nur bis zur Höhe der aktuellen steuerlichen Freibeträge.
- (4) Beide Vergütungsformen können nebeneinander vereinbart werden.
- (5) Die Gesamtvergütung hat der Tätigkeit der Vorstände angemessen zu sein.

§ 17

Zusammentritt und Beschlussfassung der Vereinsleitung

- (1) Die Vereinsleitung tritt auf Einladung des Präsidenten mindestens dreimal jährlich zusammen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder der Vereinsleitung dies verlangen.
- (2) Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter Präsident oder einer der Vizepräsidenten anwesend sind. Die Einladung durch den Präsidenten kann schriftlich, fernmündlich, telegraphisch, per Telefax oder eMail erfolgen. Die Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung bei der Einberufung der Vereinsleitung ist erforderlich.
- (3) Die Vereinsleitung entscheidet nach Möglichkeit einmütig. Sollte dies nicht möglich sein, werden die Beschlüsse mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Vereinsleitung gefasst.
- (4) In den Sitzungen gefasste Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter und dem Sekretär zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Leiters, evtl. Entschuldigungen, die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen). Schriftliche Zustimmungen zu einem Beschluss sind in der Anlage zum Protokollbuch zu verwahren. Das Protokollbuch ist den Mitgliedern des Vereins zugänglich zu machen.
- (5) Kommt keine beschlussfähige Mitgliederzahl zustande, ist so bald wie möglich ein neues Treffen anzuberaumen.

§ 18

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist Kontrollorgan für die Vermögensverwaltung des Vereins. Ihm dürfen deshalb keine Mitglieder der Vereinsleitung angehören.
- (2) Dem Prüfungsausschuss obliegen
 - a) Prüfung der Jahresrechnung
 - b) unvermutete stichprobenhafte Kontrollen der Buchführung
 - c) in der Mitgliederversammlung zur Frage der Entlastung der Vorstandsmitglieder Stellung zu nehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus 2 Mitgliedern. Die MV wählt die Mitglieder und hat sie jährlich zu bestätigen.
- (4) Der Vorstand hat dem Prüfungsausschuss jede gewünschte Auskunft zu erteilen und jede gewünschte Akteneinsicht zu gewähren.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 19

Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder der Organe haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 20

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke soll die Hauptversammlung das Verfahren zur Auflösung und Liquidation der Vereinigung festlegen. Alle Nettovermögenswerte der Vereinigung sollen bei Liquidation an den gemeinnützig anerkannten Verein Gebetshaus e.V., Amtsgericht Augsburg VR 200278, übergehen wenn nicht 2/3 der anwesenden oder vertretenen Mitglieder dagegen stimmen. Ist das Wahlergebnis entgegengesetzt, sollen die Vermögenswerte der Vereinigung einer anderen gemeinnützig anerkannten christlichen Organisation oder den Organisationen zukommen, die mit den Zielen und Absichten der Vereinigung im Einklang stehen und sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben; der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf in solchem Falle erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Datum der Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung: 23.09.2017

Es wird hiermit bestätigt, dass die geänderte Satzung mit dem Beschluss über die Neufassung der Satzung vom 23.09.2017 übereinstimmt.

Augsburg, den 18.10.2018

Roland Huwer
Vorsitzender